

Zur Allgemeinen Information

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) für privat krankenversicherte Personen

Das Passauer Palliativteam betreut Patienten mit weit fortgeschrittenen und fortschreitenden Krankheiten sowie hierdurch deutlich begrenzter Lebenserwartung mit besonderem Versorgungsaufwand, um einen Verbleib zuhause bis zuletzt zu ermöglichen.

Diese Versorgung findet auf der **Grundlage sozialrechtlicher Regelungen** als sog. Komplexleistung durch ein multiprofessionelles Team statt. Dabei ergänzt unsere Tätigkeit die Versorgung durch bereits vorhandene Strukturen wie Hausärzte, Fachärzte, ambulante Pflegedienste, ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize und Krankenhäuser. Wir stellen in Ergänzung zu all diesen Versorgern sicher, dass Patienten auch bei auftretenden Krisensituationen zuverlässig eine bedarfsgerechte Unterstützung zuhause erhalten, um weitere Krankenhausaufenthalte zu vermeiden.

Ziel der Leistung ist neben der Vermeidung unnötiger oder unerwünschter Krankenhausaufenthalte vor allem aber die zuverlässig gute Versorgung von Menschen, die sich dafür entschieden haben, ihren absehbar bevorstehenden letzten Weg in der Ihnen vertrauten Umgebung gehen zu wollen. Aktive Sterbehilfe (Beihilfe zum Selbstmord, Tötung, Beschaffen tödlicher Medikamente) findet durch uns nicht statt.

Laufende Chemotherapien und Bestrahlungen schließen unsere Begleitung nicht grundsätzlich aus. Die Zielsetzung der Behandlung und das Vorgehen im Falle einer evtl. auftretenden Komplikation dieser Behandlung sollte aber geklärt sein: Wenn Patienten den Wunsch nach einer Lebensverlängerung durch diese Maßnahmen haben, kann unser Angebot der Begleitung zuhause nicht angemessen helfen. Finden Chemotherapie und Bestrahlung aber vor allem zur Linderung von Beschwerden Anwendung und werden im Falle von Komplikationen o.g. Behandlung nur lindernde Maßnahmen zuhause gewünscht, dann ist die ergänzende SAPV-Leistung sinnvoll und hilfreich.

Für Patienten der gesetzlichen Krankenkassen ist ein entsprechender Leistungsanspruch seit Mitte 2007 in den §§ 37b & 132d SGB V gesetzlich geregelt. Dabei dürfen ausschließlich zugelassene Vertragsteams der Krankenkassen die Leistungen der SAPV nach Verordnung durch den Hausarzt, Facharzt oder das Krankenhaus zu Lasten der Krankenkasse erbringen.

Für **Versicherte der privaten Krankenversicherungen** ist dies noch nicht einheitlich geregelt. Daher haben wir die Hinweise hier zusammengestellt:

1. Die SAPV-Passau erbringt nur Leistungen der SAPV auf der Grundlage der Regelungen des SGB V und der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen (Richtlinie SAPV des gemeinsamen Bundesausschusses etc.) als multiprofessionelle Komplexleistung.
2. Eine rein privatärztliche oder private Pflegedienstleistung außerhalb der SAPV erfolgt durch uns nicht. Wir informieren Sie zu solchen Angeboten aber bei Bedarf nach bestem Wissen und Vermögen.
3. **Unsere Leistungen ergänzen die Regelleistungen** durch Hausärzte und ambulante Pflegedienste, sie ersetzen diese nicht. Wir beraten, begleiten und befähigen den Patienten und sein Umfeld zur Selbsthilfe. Darüber hinaus sind wir für unsere Patienten im Rahmen der sog. additiv unterstützenden Teilversorgung rund um die Uhr erreichbar, um mit Rat und Tat zu unterstützen. Alle notwendigen ärztlichen, pflegerischen und psychosozialen Leistungen zur Sicherstellung des häuslichen Verbleibs werden von uns angeboten, sofern sie nicht im Rahmen der Regelversorgung der Krankenversicherung bereits zur Verfügung stehen. Bei Bedarf führen wir auch zu jeder Tages- und Nachtzeit notwendige pflegerische bzw. ärztliche Hausbesuche durch. Unerwünschte Krankenhauseinweisungen sowie Einsätze des Rettungsdienstes lassen sich durch unsere Einbindung häufig verhindern.
4. Komplexleistungen multiprofessioneller Teams unterliegen nicht den Abrechnungsbedingungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die Leistungen der Passauer Palliativversorgung werden auf der Grundlage einer entsprechenden Entgelttabelle in Form von Fallpauschalen (aufgeteilt in Leistungen bei Beratung, Koordination und additiv unterstützende Teilversorgung) abgerechnet.

Zusätzliche Kosten für Leistungen der Passauer Palliativversorgung, die im Rahmen der SAPV erbracht werden, entstehen Ihnen nicht. Relevante Medikamente zur Symptomlinderung und Hilfsmittel für die SAPV werden bei Bedarf von uns verordnet. Sie werden von unabhängigen Apotheken und Sanitätshäusern geliefert und sind nicht in der Komplexpauschale enthalten.

5. Für alle **privat krankenversicherten Patienten rechnet die Passauer Palliativversorgung mit dem Anspruchsberechtigten** bzw. dessen Erben nach Beendigung der Versorgung auf der Grundlage der Fallpauschalen ab.

Der Versicherte bzw. seine Erben reichen die Rechnungen zur Erstattung beim Versicherer bzw. bei der Beihilfestelle ein.

6. **Grundsätzlich haben privat krankenversicherte Personen keinen Leistungsanspruch** gegen Ihre Versicherung aus dem bestehenden privatrechtlichen Versicherungsvertrag. Fast regelhaft wird die Leistung aber durch den Versicherer übernommen.

7. Für Menschen mit **Beihilfeansprüchen** gilt zusätzlich folgendes: Die Leistungen der SAPV sind gem. §40 BBehV vom 13.02.2009 für nach den Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung als Komplextherapie gem. § 24 BBehV erstattungsfähig. Die Privatversicherung der Beihilfeberechtigten erstattet regelhaft die Restbeträge beihilfefähiger Leistungen nach Anerkenntnis des Anspruches durch die zuständige Beihilfestelle. Beihilfeberechtigte Personen im Landesdienst und in kommunalen Körperschaften unterliegen den dort angewendeten Regelungen, die zwar grundsätzlich den Bestimmungen des Bundes folgen, bisher aber noch keine Regelungen für die SAPV vorsehen.

8. Personen mit **privaten Krankenversicherungsverträgen im sog. Basis- bzw. Standardtarif gem. § 12 VAG** haben aus den gesetzlichen Regelungen unstrittig einen Anspruch auf die Leistungen der SAPV. Für diese gilt die mit den gesetzlichen Krankenversicherungen vereinbarte Entgeltabelle mit Fallpauschalen

9. **Für privat krankenversicherte Patienten mit Beihilfeansprüchen bzw. im Standardtarif gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für gesetzlich Krankenversicherte.** Daher sollte für diese Personen immer vor Versorgungsbeginn eine Verordnung des Hausarztes, Facharztes oder Krankenhausarztes für die Leistungen der SAPV auf dem hierzu vorgesehenen Formular (Muster 63) vorliegen, um die Ansprüche auch geltend machen zu können. Für alle anderen Betroffenen empfehlen wir grundsätzlich die gleiche Vorgehensweise.

10. **Bei Versorgungsbeginn empfiehlt sich die Anzeige des Anspruchs** sowie der Inanspruchnahme gegenüber der Beihilfestelle bzw. der Versicherung.

Bitte wenden Sie sich bei Bedarf gerne an unsere Verwaltung.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Information geholfen hat, sich in dieser komplexen Fragestellung orientieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr SAPV-Passau-Team

Seite 3/3